INÖB AIMP AIAP

Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB

Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

T +41 (0)31 320 16 90
F +41 (0)31 320 16 98
M info@bpuk.ch

Entwurf vom 18.09.2014

INÖB, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

BEITRITTSGESETZ ZUR IVÖB

Beispiele zu Ziff. 2 Bst. d:

- Unterhalten eines Verzeichnisses (Art. 30 IVöB)
- Meldung von Sanktionen an die Wettbewerbskommission WEKO (Art. 45 Abs. 2 IVöB)
- Führen einer Liste sanktionierter Anbieter (Art. 45 Abs. 4 IVöB)
- Meldung von rechtskräftigen Ausschlüssen an das InöB (Art. 45 Abs. 4 IVöB)
- Auskunftserteilung über Verzeichnis der gesperrten Anbieter (Art. 45 Abs. 4 IVöB)
- Führen eines Verzeichnisses über Fälle entzogener Subventionen (Art. 45 Abs. 6 IVöB)
- Führen von Statistiken (Art. 50 IVöB)
- Meldung von Statistiken an das Staatssekretariat für Wirtschaft seco (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbieter (Art. 61 IVöB)
- Aus- und Weiterbildung von Vergabestellen, Anbietern, weiteren Interessierten
- Erlass von Weisungen für den einheitlichen Vollzug der IVöB
- Erteilen von Auskünften (intern/-extern)